

Stellungnahme des Schulleitungsverbandes Schleswig-Holstein (s/vsh) für den Bildungsausschuss zum Entwurf eines Lehrkräftebildungsgesetz (LehrBG), hier: Drucksache 18/1760

Eine Frage vorab, heißt es „**allgemein bildende Schulen**“ wie im Schulgesetz (Vierter Teil – Öffentliche allgemein bildende Schulen und § 53) oder „**allgemeinbildende Schulen**“ wie im Lehrkräftebildungsgesetz (§ 3 Absatz 3 und 5) ??

Zu B Lösungen

Anpassungsbedarf bei den Studiengängen

Wie viele Semester oder Jahre wird die Übergangsregelung an der Uni FL dauern ?

Erhalten Studierende, die in der Übergangszeit ein Fach für die Sekundarstufe I mit einem Fach für die Sek II kombinieren später im Dienst eine andere Besoldungsstufe als diejenigen, die zwei Sekundarstufen-II-Fächer studieren können?

Praxisbezug des Studiums

Alle Schulen des Landes werden für das Praxissemester im Masterstudiengang einbezogen.

Gibt es für die Studierenden Hilfen des Landes, die Kosten zu minimieren ?

Nicht vergessen darf man, dass bereits im BA Bildungswissenschaften, im 1. und 2. Sem. das Assistenzlehrer-Praktikum und im 4. Sem. ein Fachpraktikum zu absolvieren sind. Auch hier entstehen den Studierenden Kosten.

Alle Praktika sollen durch Schulen, durch Lehrkräfte, begleitet werden. Diese Begleitung ist eine zusätzliche Tätigkeit und wird nicht honoriert. Dass die betreffende Schule 0,5 LWoStd je Praktikantin oder Praktikant für die Betreuung während des Semesterpraktikums erhalten soll, ist nach Meinung des s/vsh ein **Nichts**.

Auftrag Inklusion

oder „mission impossible“? Der s/vsh begrüßt es ausdrücklich, dass pädagogische und didaktische Basisqualifikationen in den Themenbereichen „Umgang mit Heterogenität“ und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik Bestandteile in der Ausbildung für alle Lehrämter werden sollen.

Diese o.a. Fähigkeiten werden bei der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern sehr hilfreich sein. Sie können aber niemals Sonderpädagogen ersetzen.

Der Auftrag Inklusion ist ja kein neuer Auftrag; wie soll er erfolgreich umgesetzt werden, bis die neuen Lehrkräfte mit Schuljahresbeginn 2021/22 in den Schuldienst eintreten?

Zu § 2 Absatz 2

Wenn zu den Inhalten der Lehrkräftebildung auch Aufgaben im Hinblick auf die Gestaltung der jeweiligen Übergänge zwischen dem Elementar-, Primar- und Sekundarbereich sowie den beruflichen Bereich gehören, dann muss hier deutlich darauf hingewiesen werden, dass von den Lehrkräften der Grundschule **zwei** Übergänge vorzubereiten und zu gestalten sind! Damit wird die Bedeutung der Arbeit an den Grundschulen noch extra betont.

Absatz 3

"Die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma für das Land Schleswig-Holstein ist als besondere Anforderung mit einzubeziehen."

Es ergibt sich die Frage, in welchem Studiengang, in welchen Fächern werden diese Ziele verankert?

Der *s/vsh* vermisst einen Hinweis auf die Plattdeutsche Sprache.

Zu § 3 Absatz 3 und § 14

Die Befähigung zu diesem Lehramt berechtigt zum Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in der Primarstufe. Im Mastergang werden zusätzlich 2 Lernbereiche studiert, welche? Es kommen Erinnerungen an den alten "Zehnkämpfer" auf. Soll damit sichergestellt werden, dass man dann nicht mehr von fachfremdem Unterricht in Deutsch und besonders in Mathematik sprechen kann? Mit der Beschränkung „in der Primarstufe“ wird die Flexibilität der Lehrkräfte eingeschränkt und man übersieht die Realität in den Grund- und Gemeinschaftsschulen oder Gemeinschaftsschulen mit Grundschulteil. Hier ist bisher jederzeit ein Einsatz in der Sekundarstufe I möglich, weil notwendig. Den Schulleitungen dieser Schulen wird ihre Leitungsaufgabe sehr erschwert.

Das Studium muss nach Meinung des *s/vsh* eine Berechtigung zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 einschließen !

Damit und

Zu § 5 Absatz 5

"Die Schulen wirken an der Lehrkräftebildung als Praktikumsschulen im Studium, als Ausbildungsschulen im Vorbereitungsdienst und als berufsbezogener Lernort in der Fort- und Weiterbildung mit."

Es muss darauf geachtet werden, dass die Schulen im Einzugsbereich der Universitäten nicht überbelastet werden!

Zu § 6

Warum wird das IQSH nicht wieder verantwortlich für eine externe Evaluation, wie sie in allen Bundesländern durchgeführt wird?

Zu § 25 Ausbildung durch die Schule

Das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) bildet in den Fächern auf Sek-II-Niveau aus.

Können Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe auch in Zukunft ausbilden?

Zu § 31

Wenn die Fortbildungspflicht und der Fortbildungsnachweis gesetzlich vorgeschrieben ist, dann muss der Gesetzgeber auch die notwendigen Reisekosten tragen!

Zu § 33 Absatz 6

Heißt es, dass Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen (Ausbildung bisher in zwei Fächern und zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen) ab dem Schuljahr 2014/15 mit ihren beiden Fächern in allen Schularten und Schulstufen eingesetzt werden können?

Eine große Überraschung für den *slvsh* brachte die Antwort des Bildungsministeriums auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Vogt.

Frage:

"Wie ist eine **schlechtere Besoldung von Grundschullehrkräften** im Vergleich zu Gemeinschaftsschullehrkräften rechtlich **haltbar**, wenn Grundschullehrkräfte eine gleiche Anzahl von Leistungspunkten während ihrer Studienzeit erbringen?"

Antwort:

"Die Bildungsvoraussetzung für das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist eine Mindestanforderung, aus der sich nicht zwingend die Notwendigkeit einer einheitlichen Ämterbewertung ableitet. Daher ist auch künftig der sich aus den Ämtern ergebende **unterschiedliche Vertiefungsgrad der notwendigen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Ausbildung** bei der Bewertung der Ämter zu gewichten."

Die Antwort ist ein Schlag in die Gesichter der Kolleginnen und Kollegen, die jetzt an unseren Grundschulen arbeiten. **Die einzige echte Gemeinschaftsschule** ist die **Grundschule**. Schon deshalb müssten die dortigen Lehrerinnen und Lehrer wie Gemeinschaftsschullehrkräfte besoldet werden.

Davon ausgehend, dass für das Lehramt an Grundschulen mindestens **7 Semester Studium** und mindestens **210 (ECTS) Leistungspunkte** ausreichen, dann sind die Bedingungen für Lehramtsstudenten in Schleswig-Holstein denkbar schlecht:

Mindestens **10** Semester Studium und **300** Leistungspunkte (wie bei den anderen Lehrämter) müssen in SH erreicht werden.

Wer ist dann noch bereit, dieses umfangreiche Studium bei den Aussichten auf **A 12** aufzunehmen?

Im Auftrag

Olaf Peters